



Tagesschulreglement des Zweckverbands Gemeinsame Schule Unterleberberg

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. April 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite	
1	<u>Trägerschaft und Zielsetzung</u>	3
§ 1	Trägerschaft	3
§ 2	Zielsetzung	3
2	<u>Organisation</u>	3
§ 3	Angebot	3
§ 4	Betreuungseinheiten	3
§ 5	Mahlzeiten	3
§ 6	Räumlichkeiten	4
§ 7	Schülertransport	4
§ 8	Ferien	4
3	<u>Kinder, Jugendliche und Eltern</u>	4
§ 9	Zulassung	4
§ 10	Eintritt	4
§ 11	Aufnahmekriterien	4
§ 12	Elternbeitrag	5
§ 13	Tarifordnung	5
§ 14	Absenzen	5
§ 15	Austritt	5
§ 16	Ausschluss	6
4	<u>Betreuungspersonen und Lernende</u>	6
§ 17	Anstellungsverhältnis	6
§ 18	Qualifikation	6
§ 19	Auftrag	6
§ 20	Weiterbildung	6
5	<u>Tagesschulleitung</u>	6
§ 21	Anstellungsverhältnis	6
§ 22	Qualifikation	6
§ 23	Leitungsaufgaben	7
§ 24	Teamsitzung	7
§ 25	Weiterbildung	7
§ 26	Tagesschulleitungskonferenz	7
6	<u>Behörden</u>	7
§ 27	Delegiertenversammlung und Vorstand	7
§ 28	Aufgaben, Rechte und Pflichten	7
7	<u>Schlussbestimmungen</u>	7
§ 29	Inkrafttreten	7

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Schule Unterleberberg · GSU beschliesst, gestützt auf § 172 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und auf die Statuten der GSU, das folgende Tagesschulreglement:

1 Trägerschaft und Zielsetzung

- | | | |
|-----|--|--------------|
| § 1 | Der Zweckverband Gemeinsame Schule Unterleberberg · GSU, bestehend aus den Verbandsgemeinden Balm, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr und Riedholz, führt eine Tagesschule. | Trägerschaft |
| § 2 | Die Tagesschule bietet ein familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche aus dem Einzugsgebiet der GSU an. | Zielsetzung |

2 Organisation

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| § 3 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Tagesschule baut auf dem „A la Carte“-System auf: Eltern wählen selber, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten sie die Kinder und Jugendlichen betreuen lassen möchten.2 Grundsätzlich ist die Betreuung von Montag bis Freitag jeweils von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Die effektiven Öffnungszeiten werden innerhalb dieses Rahmens dem Bedürfnis angepasst.3 Kinder und Jugendliche können in der Tagesschule auch das Frühstück, das Mittagessen und ein Zvieri einnehmen. Die Verpflegung ist gesund und abwechslungsreich.4 Die Kinder erleben in der Tagesschule<ol style="list-style-type: none">a. einen lebendigen Alltag in altersgemischten Gruppen.b. den Aufbau ihrer Sozialkompetenz.c. Unterstützung bei den Hausaufgaben.d. professionelle Betreuung, welche auch erlaubt, die Zeit in Eigenverantwortung zu gestalten.5 Das Angebot wird durch den Vorstand GSU festgelegt. | Angebot |
| § 4 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Tage sind in Betreuungseinheiten unterteilt, welche auf die Unterrichtszeiten von Kindergarten und Primarschule abgestimmt sind.2 Die Eltern geben mit der Anmeldung bekannt, an welchen Tagen sie welche Betreuungseinheiten buchen.3 Wenig gebuchte Betreuungseinheiten werden dann angeboten, wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen.4 Von den mit der Anmeldung vereinbarten Betreuungseinheiten kann während des Semesters nur in Härtefällen (z.B. Verlust der Arbeitsstelle) abgewichen werden.5 Zusätzliche Betreuungseinheiten können die Eltern nach vorgängiger Absprache mit der Tagesschulleitung vereinbaren. | Betreuungseinheiten |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 Für die Betreuung am Morgen kann das Frühstück zusätzlich gebucht werden.2 Die Betreuung über Mittag beinhaltet immer auch die Einnahme des Mittagessens.3 Während der Betreuung am Nachmittag erhalten die Kinder und Jugendlichen ein unentgeltliches Zvieri. | Mahlzeiten |

§ 6	1	Die GSU mietet für die Tagesschule Räumlichkeiten in einer ihrer Verbandsgemeinden.	Räumlichkeiten
	2	Das Mietverhältnis für die Räumlichkeiten der Tagesschule ist im Reglement über Miete und Liegenschaftsunterhalt des Zweckverbands GSU geregelt.	
§ 7	1	Die Transporte der Kinder und Jugendlichen vom Elternhaus in die Tagesschule und von der Tagesschule zurück zum Elternhaus liegen in der Verantwortung der Eltern.	Schülertransport
	2	Die Transporte der Kinder und Jugendlichen während der Schulzeit (vom Schulort in die Tagesschule und allenfalls retour) werden durch das Schulbusangebot der GSU sichergestellt.	
§ 8		Für die Tagesschule gilt grundsätzlich der gleiche Ferienplan wie für die Volksschule. Findet während der Ferien trotzdem Betreuung statt, werden die Eltern vorgängig speziell informiert.	Ferien

3 Kinder, Jugendliche und Eltern

§ 9	1	Das Recht zum Besuch der Tagesschule haben Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinden, welche den Unterricht in einer der GSU angeschlossenen Volksschule besuchen.	Zulassung
	2	Gesuche zum Besuch der Tagesschule von Kindern und Jugendlichen, die den Unterricht in der GSU noch nicht oder bereits nicht mehr besuchen oder nicht in einer Verbandsgemeinde wohnen, werden durch die Hauptschulleitung in Absprache mit der Tagesschulleitung bewilligt oder abgelehnt.	
§ 10	1	Der Eintritt in die Tagesschule ist freiwillig. Er erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung auf Beginn eines Semesters.	Eintritt
	2	Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular und der Buchung der von den Eltern gewünschten Betreuungseinheiten.	
	3	In besonderen Fällen (z.B. Wohnortwechsel, veränderte Arbeitsbedingungen der Eltern) können Kinder und Jugendliche auch im Verlaufe eines Semesters eintreten.	
	4	Die Anmeldung gilt für ein Semester und muss erneuert werden.	
§ 11		Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Tagesschule, werden Anmeldungen gemäss folgender Kriterien berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> - fristgerechte Anmeldung - bisheriger Tagesschulbesuch - bisheriger Tagesschulbesuch von Geschwistern - Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten - soziale Dringlichkeit (Absprache mit KJPD, SdMUL, SPD, etc.) - Alter der Kinder (jüngere kommen vor älteren) 	Aufnahmekriterien

§ 12	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Preis für eine Betreuungseinheit ist in der Tarifordnung festgelegt und hängt von der Anzahl gebuchter Einheiten sowie der Höhe des steuerbaren Nettoeinkommens der Eltern ab. 2 Bei verheirateten Eltern und Stiefeltern sind für die Berechnung des Elternbeitrags die steuerbaren Nettoeinkommen beider Elternteile massgebend. 3 Bei im Konkubinat lebenden Eltern sind für die Berechnung des Elternbeitrags die steuerbaren Nettoeinkommen beider Elternteile massgebend, sofern beide das Kind anerkannt haben. 4 Mit der Anmeldung ordnen sich die Eltern selber einer Tarifstufe zu und ermächtigen die Hauptschulleitung, diese Selbstdeklaration durch das Gemeindesteueramt überprüfen zu lassen. 5 Die Essenskosten für das Frühstück und das Mittagessen unterliegen nicht der Tarifordnung und werden zusätzlich verrechnet. 6 Für den Besuch der Tagesschule wird den Eltern monatlich im Voraus Rechnung gestellt. 	Elternbeitrag
§ 13	<ol style="list-style-type: none"> 1 In der Tarifordnung werden die Preise pro Betreuungseinheit festgehalten. Zwei Parameter sind ausschlaggebend: <ol style="list-style-type: none"> a. Je mehr Betreuungseinheiten pro Kind gebucht werden, desto günstiger wird der Preis pro Betreuungseinheit. b. Je tiefer das steuerbare Nettoeinkommen ist, desto günstiger wird der Preis pro Betreuungseinheit. 2 Eltern, die nicht in einer der GSU angeschlossenen Verbandsgemeinde wohnen, bezahlen in der Regel den Maximaltarif. 3 Die Tarifordnung wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt. 4 Änderungen der Tarifordnung müssen den Eltern drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben werden. 	Tarifordnung
§ 14	<ol style="list-style-type: none"> 1 Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als drei Wochen dauern. 2 Die Reduktion des Elternbeitrags muss von den Erziehungsberechtigten bei der Tagesschulleitung beantragt werden. Dabei ist die Bestätigung der Krankheit / des Unfalls über den Zeitraum von länger als drei Wochen mittels Arztzeugnis notwendig. 	Absenzen
§ 15	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Austritt erfolgt, wenn keine Neuanschuldung vorliegt, per Ende Semester und sollte aus organisatorischen Gründen der Tagesschulleitung mitgeteilt werden. 2 In besonderen Fällen (Wohnortswechsel, veränderte Arbeitsbedingungen der Eltern) können Kinder und Jugendliche auch im Verlaufe eines Semesters austreten. 3 Grundsätzlich wird beim Austritt der angebrochene Monat voll verrechnet. Ausnahmen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bewilligen. 	Austritt

§ 16	1	In besonderen Fällen (z.B. bei wiederholtem Verstoss gegen Tagesschulregeln, respektlosem Verhalten oder Nichtbezahlen der Rechnung) kann die Hauptschulleitung nach Absprache mit der Tagesschulleitung Kinder und Jugendliche vom Besuch der Tagesschule vorübergehend oder dauernd ausschliessen.	Ausschluss
	2	Dem Ausschluss hat eine einmalige schriftliche Verwarnung an die Eltern vorauszugehen.	
	3	Der Ausschluss wird den Eltern mit einer schriftlichen Verfügung eröffnet.	
	4	Nach einem Ausschluss wird den Eltern der angebrochene Monat in Rechnung gestellt. Ausstehende Beiträge müssen bezahlt werden.	

4 Betreuungspersonen und Lernende

§ 17	1	Die Betreuungspersonen und die Lernenden werden durch die Tagesschulleitungskonferenz gewählt.	Anstellungsverhältnis
	2	Alle anstellungsrelevanten Sachverhalte (Anstellung, Kündigung, Lohn, Dienstverhältnis, Sozialleistungen, etc.) werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) GSU geregelt.	

§ 18	1	Die Betreuungspersonen haben eine abgeschlossene Ausbildung, in der Regel als Fachperson Betreuung Kind (FaBeK).	Qualifikation
	2	Die Lernenden absolvieren in der Tagesschule ihre Ausbildung zur Fachperson Betreuung Kind (FaBeK), in der Regel während drei Jahren.	

§ 19	1	Die Betreuungspersonen und die Lernenden sind verpflichtet, die Betreuung gemäss Stellenbeschrieb und Leitbild pünktlich und gewissenhaft vorbereitet durchzuführen.	Auftrag
	2	Die Betreuungspersonen und die Lernenden nehmen regelmässig an den Teamsitzungen der Tagesschule teil.	

§ 20	1	Die Betreuungspersonen bilden sich laufend weiter.	Weiterbildung
	2	Nach dem Besuch von Kursen lassen sie der Tages- und der Hauptschulleitung die Teilnahmebestätigungen zukommen.	

5 Tagesschulleitung

§ 21	1	Die Tagesschulleitung wird durch den Vorstand GSU gewählt.	Anstellungsverhältnis
	2	Alle anstellungsrelevanten Sachverhalte (Anstellung, Kündigung, Lohn, Dienstverhältnis, Sozialleistungen, etc.) werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) GSU geregelt.	

§ 22	1	Die Tagesschulleitung verfügt in der Regel über eine abgeschlossene Ausbildung als Fachperson Betreuung Kind (FaBeK) und ist zur Berufsbildnerin / zum Berufsbildner befähigt.	Qualifikation
	2	Die Tagesschulleitung ist an der Tagesschule idealerweise auch selber als Betreuung tätig.	

§ 23	1	Die Aufgaben der Tagesschulleitung und der Hauptschulleitung sind in den Stellenbeschreibungen und im Funktionendiagramm GSU festgelegt.	Leitungsaufgaben
§ 24	1	Die Teamsitzung setzt sich aus den Betreuenden, Lernenden und der Tagesschulleitung zusammen. Sie wird von der Tagesschulleitung einberufen und präsiert.	Teamsitzung
	2	Die Teamsitzung berät über die fachliche Gestaltung und qualitative Entwicklung der Tagesschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.	
§ 25	1	Die Tagesschulleitung bildet sich laufend weiter.	Weiterbildung
	2	Nach dem Besuch von Kursen lässt sie der Hauptschulleitung die Teilnahmebestätigungen zukommen.	
§ 26	1	Die Tagesschulleitung führt die Tagesschule operativ zusammen mit der Hauptschulleitung.	Tagesschulleitungskonferenz
	2	Die Tagesschulleitung ist der Hauptschulleitung unterstellt.	
	3	Tagesschulleitung und Hauptschulleitung bilden die Tagesschulleitungskonferenz, welche durch die Hauptschulleitung einberufen und präsiert wird.	
6 Behörden			
§ 27		Die Delegiertenversammlung und der Vorstand GSU führen die Tagesschule strategisch.	Delegiertenversammlung und Vorstand
§ 28		Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung und des Vorstands GSU sind in den Statuten, im Funktionendiagramm und den jeweiligen Stellenbeschrieben festgehalten.	Aufgaben, Rechte und Pflichten
7 Schlussbestimmungen			
§ 29		Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2017 in Kraft. Es ersetzt alle anderen bisherigen Bestimmungen.	Inkrafttreten

Von der Delegiertenversammlung am 25. April 2017 beschlossen.

Präsidentin Vorstand



Silvia Petiti

Protokollführerin



Ursula Loosli